Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/794
28. 07. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke

»EG-Dok. R/1790/77 (AGRI 496) (RELEX 47)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der größte Teil der Heringsbestände, die sich in den unter der Oberhoheit oder Gesetzgebung der Mitgliedstaaten stehenden Gewässern befinden, hat einen bedenklichen Zustand erreicht. Die notwendigen Fangbeschränkungsmaßnahmen für diese Bestände berühren die Interessen des traditionellen Fanges für den menschlichen Verzehr und stellen ein schwerwiegendes Problem der Verarbeitungsindustrie dar.

Es ist daher unumgänglich den Heringsfang für industrielle, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Zwecke zu verbieten, um eine regelmäßige Versorgung der Nahrungsmittel verarbeitenden Industrie und des Handels zu gewährleisten.

Eine solche Maßnahme kann nur wirksam sein, wenn Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und dritter Länder jegliche industrielle Fischerei in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten untersagt ist.

Für industrielle, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte, außerhalb der den unter der Oberhoheit oder Gesetzgebung der Mitgliedstaaten gefangenen Heringsmengen werden zur Zeit in der Gemeinschaft angelandet. Es ist angezeigt, dafür zu sorgen, daß diese Mengen für den menschlichen Verzehr unter Ausschluß der industriellen, nicht für den menschlichen Verzehr arbeitenden Industrie, vorbehalten werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Heringsfang für industrielle, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Zwecke ist in den der Oberhoheit und der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unterliegenden Gewässern verboten.

Artikel 2

Jede Anlandung in der Gemeinschaft von Heringen, die zum Zweck der industriellen Verarbeitung und nicht für den menschlichen Verzehr gefangen worden sind, ist, gleich welchen Ursprungs, verboten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Der vorliegende Vorschlag einer Verordnung zum Verbot des Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Zwecke ist eine Fortsetzung der bereits vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhaltung der Heringsbestände.

Es ist in der Tat allgemein anerkannt, daß die bedenkliche Lage für den größten Teil der Heringsbestände im Nordatlantik durch eine systematische Überfischung einiger von ihnen und durch eine intensive Befischung anderer Bestände als Folge der Verschiebung des Fischfanges entstanden ist.

Eine derartige Situation ruft Versorgungsschwierigkeiten der Verarbeitungsindustrie zur Deckung der traditionellen Bedürfnisse für den menschlichen Verzehr hervor. Zusätzlich erleidet diese Industrie unter den Konsequenzen der Verbots- oder Fangbeschränkungsmaßnahmen, die zur Verbesserung der obenerwähnten Situation ergriffen werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente scheint es, daß die einzige Maßnahme nicht nur zur Rückbildung der Heringsbestände auf ein wirtschaftlich lebensfähiges Niveau, sondern auch zur Zuteilung der gegenwärtig für die Versorgung des traditionellen Heringsmarktes für den menschlichen Verzehr darin besteht, den Heringsfang für industrielle, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Zwecke in den unter der Oberhoheit oder Gesetzgebung der Mitgliedstaaten sowie die Anlandung in der Gemeinschaft zu verbieten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 63/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.